

# Datenschutz im Kindergarten

Bei der täglichen Arbeit im Kindergarten kommen Sie ständig mit personenbezogenen Daten in Berührung. Ob beim Gespräch mit den Eltern über die Krankheit des Kindes, der Mitteilung eines Elternteils über die aktuellen familiären Probleme (z.B. Krankheit oder Trennung der Eltern) oder die Bildungsdokumentation – immer werden personenbezogene Daten für die Arbeit benötigt und verwendet.

Der Schutz der persönlichen Daten steht heute auch immer mehr im Fokus der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Aber was ist erlaubt im Umgang mit den Daten?

Die Grundlage der Datenschutzgesetzgebung in Deutschland ist das Recht eines jeden Einzelnen, über seine Daten selbst zu bestimmen, das sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung. D.h., dass jeder Einzelne davor zu schützen ist, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in einem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

## Was sind nun personenbezogene Daten?

Unter personenbezogenen Daten versteht man, die Einzelangaben die über persönliche oder sachliche Verhältnisse eine natürliche Person identifizierbar oder zuordbar machen. Dazu gehören u.a.: Name, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Einkommen, Krankheiten, Religion, Aufzeichnungen über Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale, Fotos und Videoaufnahmen. Diese Daten sind vor Missbrauch oder unberechtigten Zugriff zu schützen.

## Wann dürfen personenbezogene Daten erhoben werden?

Eine Erhebung oder Verarbeitung von personenbezogene Daten ist nur dann erlaubt, wenn ein Gesetz genau dies erlaubt oder eine Einwilligung für den konkreten Fall vorliegt. Für die Erhebung in den Kindergärten heißt das, dass nur die Daten erhoben werden dürfen, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung

der Erziehungsaufgabe der Einrichtung erforderlich sind.

## Welche Daten dürfen erhoben werden?

In Nordrhein-Westfalen regelt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die Aufgaben und Befugnisse der Kindertagesstätten und Schulen. In §12 Datenerhebung und -verarbeitung ist spezifiziert, welche Daten mitzuteilen sind:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Name, Vornamen und Anschriften der Eltern

Sollen darüber hinaus Daten aufgenommen werden, ist dies nur möglich, wenn es eine andere gesetzliche Grundlage dazu gibt oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Im Rahmen der Bildungsdokumentation werden regelmäßig Beobachtungen zum Entwicklungs- und Bildungsprozess des Kindes aufgenommen. Die Erstellung der Bildungsdokumentation bedarf immer der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

## Wer muss die Einwilligung erklären?

Eine Einwilligung muss von dem Betroffenen selbst abgegeben werden und hängt von der Einwilligungsfähigkeit ab, daher wird sie bei Kleinkindern von den Eltern angegeben. Je mehr die Privatsphäre des Kindes berührt ist, desto eher sollte die Einwilligung von beiden Elternteilen eingeholt werden. Das gilt insbesondere für die Fälle, bei denen die Eltern sich das Sorgerecht teilen.

## Wie muss eine Einwilligungserklärung aussehen?

Jede Einwilligung muss so konkret wie möglich sein. Sie kann immer nur für ei-

nen bestimmten Zweck erteilt werden. Wirksam ist die Einwilligung nur dann, wenn sie freiwillig abgegeben wurde. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

## Veröffentlichung von Fotos

Die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos und Videos sorgt immer wieder für Unsicherheiten. Was ist erlaubt? Was darf veröffentlicht werden? Wie ist mit den Aufnahmen der Eltern umzugehen?

Fotos von Kindern dürfen nur nach Einwilligung der Eltern gemacht werden. Auch die Weitergabe von Fotos oder gar das Einstellen von Fotos ins Internet erfordert die konkrete Einwilligung der Eltern. Das Einstellen von Fotos in soziale Netzwerke wie Facebook ist bereits eine Veröffentlichung und bedarf der Einwilligung der betroffenen Familie(n). Ein Versand von Fotos und Videos über WhatsApp ist als kritisch anzusehen. Bei der Nutzung von WhatsApp werden alle Rechte an Bilder etc. an WhatsApp abgetreten und in die USA versandt.

Kommt ein Fotograf in die Einrichtung, sind die Eltern vorab darüber zu informieren. Von Seiten der Einrichtung ist sicherzustellen, dass nur die Kinder fotografiert werden, deren Eltern vorab eingewilligt haben.

## Wer ist verantwortlich für den Datenschutz?

Datenschutz ist Leitungsaufgabe! Bei der Umsetzung hilft Ihnen der betriebliche Datenschutzbeauftragte. Um die Daten der Kinder, Eltern und auch der Mitarbeitenden effektiv zu schützen, sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Wichtig ist, dass Zugriffsrechte klar geregelt sind und jeder nur Zugriff auf die Daten hat, die für die jeweilige Tätigkeit benötigt werden.

SUSANNA VAN BOXEM

Referentin des Katholisches Datenschutz-zentrums (KdöR), Dortmund

<https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/>